

Auf gute Zusammenarbeit

Kooperation der Netzwerke
Frühe Hilfen und Netzwerke
Kinderschutz zielführend
ausgestalten

Digitale Session
18. DJHT
14.05.2025, Leipzig

LWL-Landesjugendamt Westfalen
LVR-Landesjugendamt Rheinland



ENTWICKLUNGEN AUF DEM WEG ZU DEN NETZWERKEN FRÜHE HILFEN UND DEN NETZWERKEN IM KINDERSCHUTZ

Leipzig, 14.05.2025

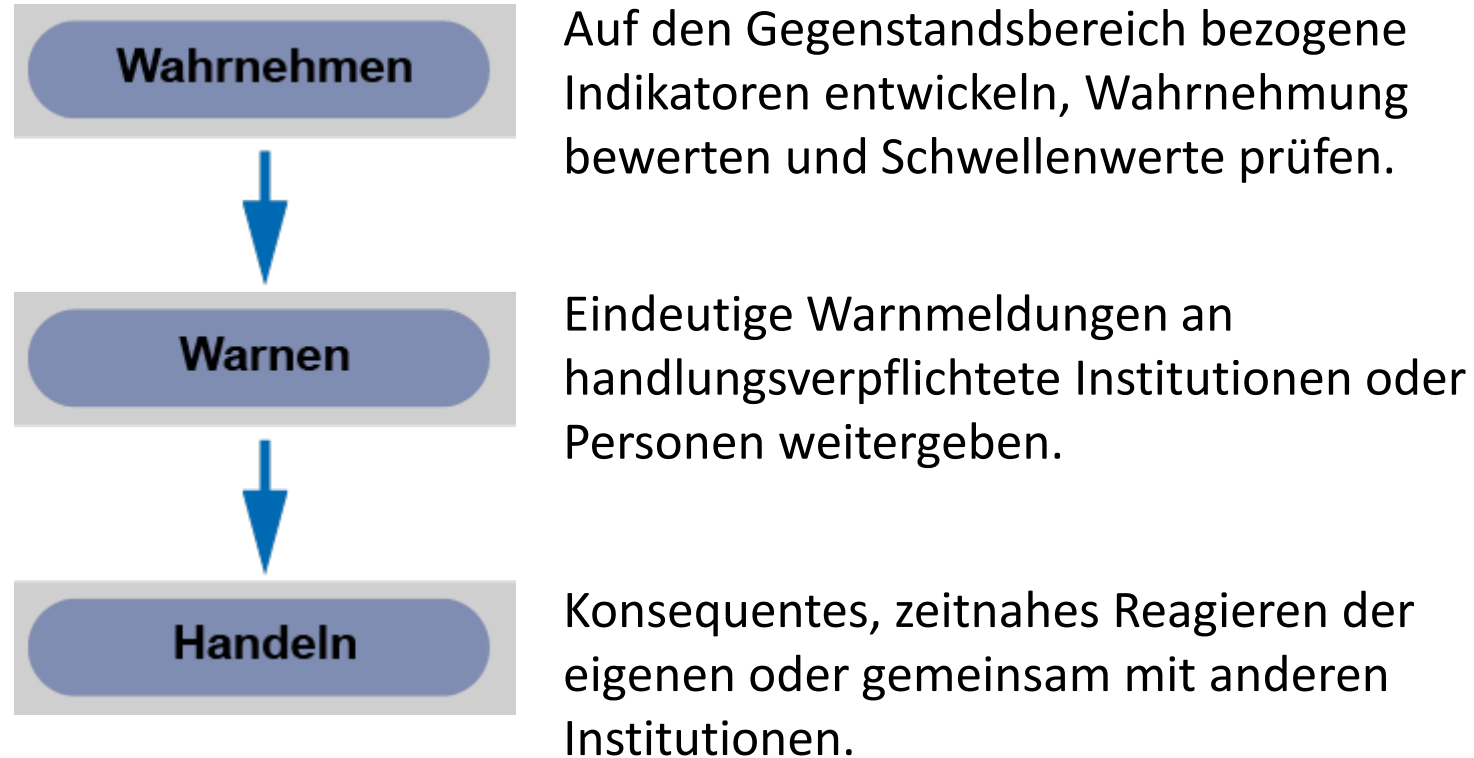
Prof.in Dr. Claudia Buschhorn
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg



Zwei zentrale Entwicklungsstränge

- Soziale Frühwarnsysteme in NRW und später dann Schleswig-Holstein u.a.
- „gescheiterte“ Kinderschutzfälle

Soziale Frühwarnsysteme

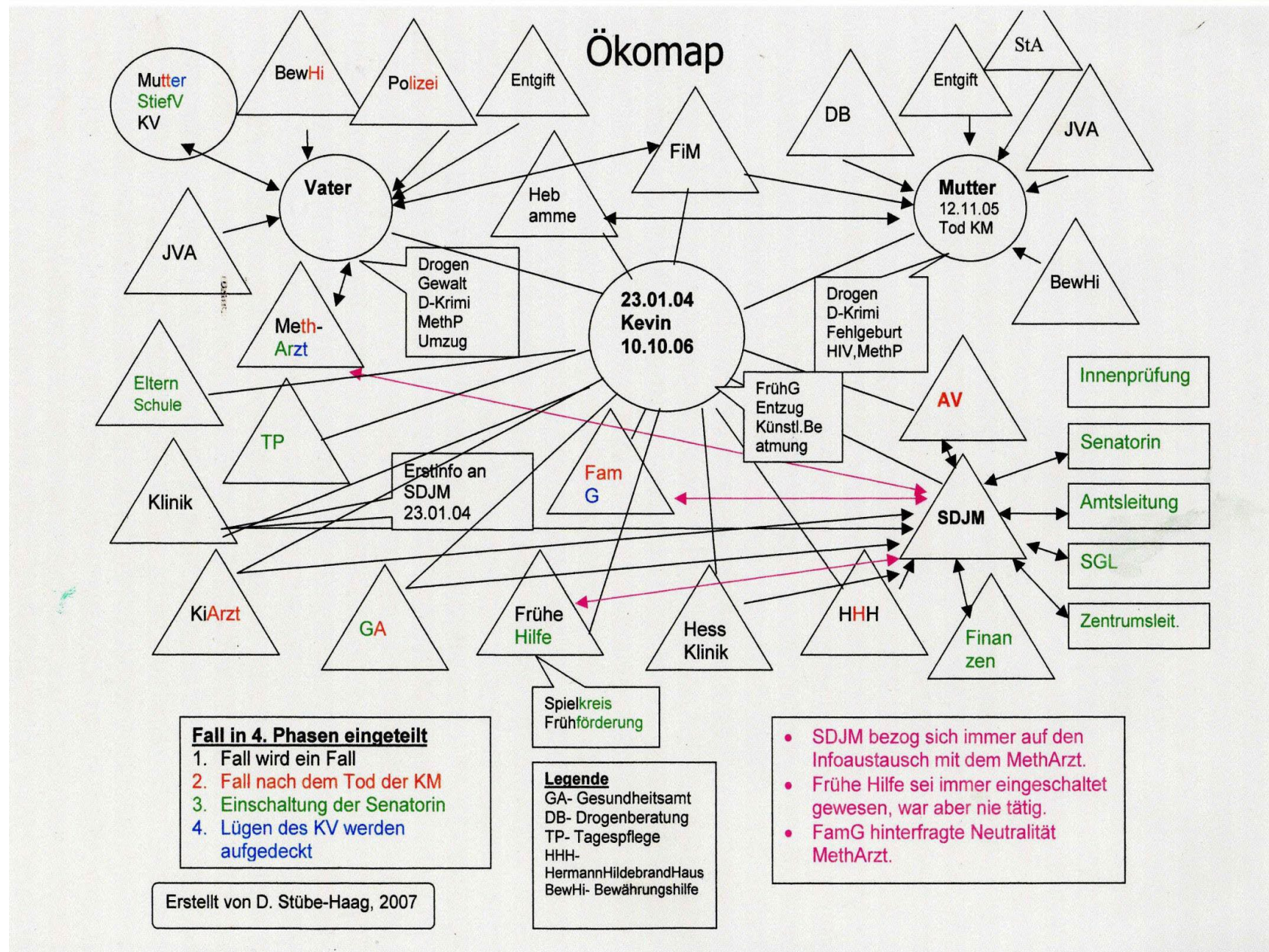


(vgl. MGFFI NRW 2005)

Kinderschutzfälle

Die zweijährige Michelle starb im August 2004 an einem Hirnödem. Trotz einer schweren Mandelentzündung ließen die Eltern sie an die 24 Stunden unbeaufsichtigt. Auch einen Arzt alarmierten sie nicht. Ihre Schwester Laura, mit Michelle im Zimmer eingesperrt, musste deren Sterben mit ansehen. Das auf die Familie aufmerksam gewordene Jugendamt hatte eine Sozialpädagogische Familienhilfe an zwei Tagen in der Woche installiert. Diese Fachkraft glaubte allen Beteuerungen der Mutter, einer gelernten Altenpflegerin, und überprüfte diese nie. „**Ich war nie im Kinderzimmer**“ gestand sie der Polizei, schließlich war die Mutter „so freundlich und kooperativ“; im Kinderzimmer waren die Wände voller Kotverschmierungen, der Boden voller Unrat und überall waren Fliegen.

(taz nord, Mittwoch, 15. Februar 2006)



Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)

- Ziel: Auf- und Ausbau von Unterstützungssystemen, vor allem der Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen für werdende Eltern sowie Eltern von Säuglingen und Kleinkindern fördern
- Modellprojekte in jedem Bundesland
- Flankiert durch 10 wissenschaftliche Begleitprojekte, um die Arbeit der Modellstandorte zu evaluieren und hieraus Empfehlungen für die Praxis ableiten zu können (2007-2010)
- Einflussnahme auf Gesetzgebung

Rechtliche Verankerung der Netzwerkidee

- rechtliche Verankerung Früher Hilfen u.a. im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes
- zum 01.01.2012 in Kraft getreten

Überblick über das BKiSchG

- Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Artikel 2: Änderungen im SGB VIII
- Artikel 3: Änderungen in anderen Gesetzen
- Artikel 4: Evaluation (ist zum 31.12.2015 erfolgt)
- Artikel 5: Neufassung des SGB VIII (Veröffentlichung des Gesetzestextes)
- Artikel 6: Inkrafttreten zum 01.01.2012

Systematisierung

1. Komplex: Prävention und Frühe Hilfen (§§ 1 – 3 KKG, §16 SGB VIII)
2. Komplex: Der Schutzauftrag nach § 4KKG/ §§ 8a und 8b SGB VIII
3. Komplex: Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen (u.a. §§ 8, 45, 72a, 79a SGB VIII)
4. Komplex: Statistik und Finanzierung des Gesetzes

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen [...].

(4) Zu diesem Zweck umfasst die **Unterstützung der Eltern** bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die **staatliche Gemeinschaft** insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst **frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots** im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den **ersten Lebensjahren** für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

3 KKG: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt [...]“

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Claudia Buschhorn
Professorin für Pädagogik der Kindheit

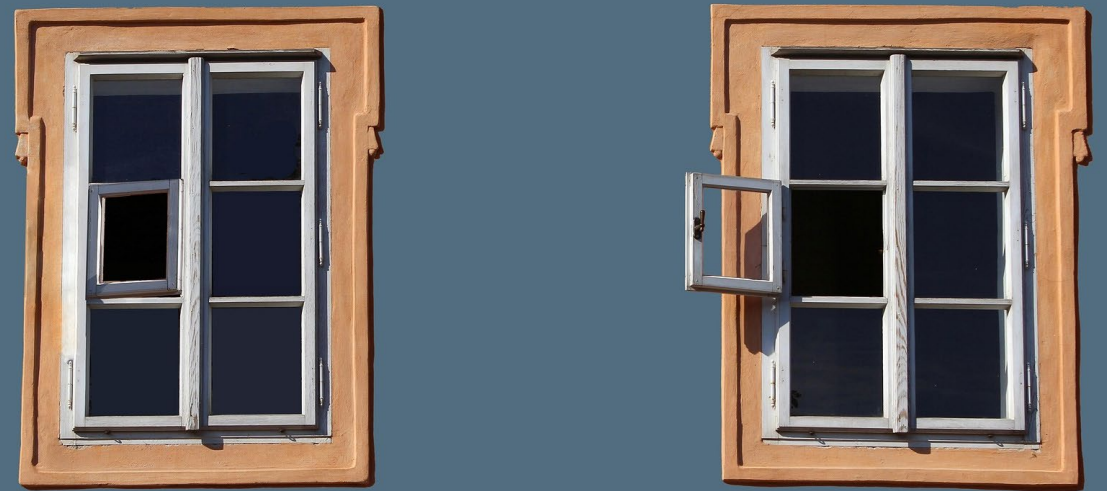
**HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE
WISSENSCHAFTEN HAMBURG**
Fakultät Wirtschaft & Soziales
Department Soziale Arbeit
Alexanderstraße 1 / 20099 Hamburg

claudia.buschhorn@haw-hamburg.de

Netzwerke Frühe Hilfen und Netzwerke Kinderschutz – Perspektiven aus Nordrhein- Westfalen

14.05.2025

Bild von Moshe Haroshi auf Pixabay



Netzwerke Frühe Hilfen und Netzwerke Kinderschutz – Perspektiven aus Nordrhein-Westfalen

Aufbau

1. Ziele und Aufgaben
2. Akteur:innen
3. Struktur und Finanzierung



Ziele und Aufgaben

Netzwerke Frühe Hilfen

Ziele und Aufgaben Früher Hilfen gemäß der gesetzlichen Grundlagen

§ 3 KKG: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen mit folgenden Aufgaben:

- Gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
- Klärung struktureller Fragen zur Angebotsgestaltung und -entwicklung

EXKURS: Aufträge des Netzwerks Frühe Hilfen laut Landesgesamtkonzept NRW

Fallübergreifende Zusammenarbeit

- ✓ Planung und Gestaltung einer kommunalen Infrastruktur von Angeboten i.S.v. Bedarfe erkennen und Angebotslücken schließen
- ✓ Vorhaltung bedarfsgerechter Unterstützungsangebote i.S.v. Qualitätskriterien wie „Partizipation“ verfolgen

Schnittstellenmanagement

- ✓ Entwicklung von Ideen für Überleitungen zwischen Systemen, Institutionen und Angeboten
- ✓ Eröffnung niedrigschwellige Zugangswege für (werdende) Eltern (Beispiele: Onlinesystem Frühe Hilfen)

Ziele und Aufgaben Früher Hilfen gemäß der gesetzlichen Grundlagen

§ 3 KKG: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen mit folgenden Aufgaben:

- Gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
- Klärung struktureller Fragen zur Angebotsgestaltung und -entwicklung
- Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz

EXKURS: Konkretisierung Landesgesamtkonzept NRW

Das Netzwerk Frühe Hilfen hat nicht den Aufgabenschwerpunkt Verfahren des intervenierenden Kinderschutzes zur Wahrung des Schutzauftrages auszugestalten, jedoch sind alle Akteure über die Schnittstellen zwischen Frühen Hilfen und Kinderschutz zu informieren.

Ziele und Aufgaben Früher Hilfen gemäß der gesetzlichen Grundlagen

SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

Ziele und Aufgaben Früher Hilfen gemäß der fachlichen Empfehlungen NRW

Landesgesamtkonzept Frühe Hilfen NRW 2023-2025

Auftrag und Ziel der Frühen Hilfen ist es, förderliche Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder in ihren Familien zu schaffen und zu stärken, um ihnen von Anfang an ein möglichst gesundes und in ihrer Entwicklung gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen.

- Förderung der Beziehungs-, Versorgungs- und Erziehungskompetenzen von (werdenden) Eltern
- alltagspraktische Unterstützung und Entlastung von Familien
- Förderung von Begegnungen mit anderen Familien / Integration in das soziale Umfeld

Netzwerke Kinderschutz

Netzwerke Kinderschutz

Rechtliche und politische Bezugspunkte

- 2012:* Bundesrechtliche Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz nach § 3 KKG
- 2020:* Handlungs- und Maßnahmenkonzept „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ der Landesregierung NRW
- 2021:* Klärung von Schnittstellen zwischen Berufsgeheimnisträger:innen und Jugendamt mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- 2022:* Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in NRW (Landeskinderschutzgesetz NRW)

Netzwerke Kinderschutz

§ 9 Landeskinderschutzgesetz NRW

„Das Netzwerk Kinderschutz soll die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen“ (Abs. 3):

- *Strukturelle Vernetzung* der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen im Jugendamtsbezirk (optional befördert durch anonymisierte Fallkonferenzen)
- *Absprachen zum Verfahren* bei möglicher Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG (optional befördert durch anonymisierte Fallkonferenzen)
- Herstellung von *Transparenz über Informationswege* nach § 4 KKG
- *Information der Öffentlichkeit* über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen



Akteur:innen

Netzwerke Frühe Hilfen

Akteur:innen der Frühen Hilfen

Frühe Hilfen werden von Akteur:innen aus unterschiedlichen Sozialsystemen erbracht, die mit werdenden Eltern und Eltern mit Kleinkindern in Kontakt stehen. Die meisten von ihnen sehen in ihrem originären Auftrag oder in ihrem Leistungskanon bereits frühzeitige Unterstützungsleistungen für werdende Eltern und Familien vor (vgl. Landesgesamtkonzept NRW).

Dies sind insbesondere:

- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe (u.a. Kindertageseinrichtungen, Familienbildung, Elterntreffs, Familienbüros, Erziehungs- und Familienberatung)
- Akteure aus dem Gesundheitswesen (z.B. öffentlicher Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärzt*innen sowie Hebammen)
- Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen
- Einrichtungen der Frühförderung

Einbezug von Akteuren in Netzwerke Früher Hilfen NRW (Auswahl)

Akteure	Einbezug erfolgt
Allgemeiner Sozialer Dienst	98%
Einrichtungen der Kindertagesbetreuung	98%
Familienzentren	99%
Familienbildung	95%
Erziehungs-/Ehe-/Familien- und Lebensberatungsstellen	99%
Öffentlicher Kinder- und Jugendgesundheitsdienst	89%
Geburtskliniken	76%
Niedergelassene Gynäkologen	60%
Niedergelassene Kinderärzte und -ärztinnen	87%
Hebammen	92%
Einrichtungen der Frühförderung	96%
Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes	98%

Quelle: Kommunale Verwendungsnachweise
Frühe Hilfen NRW 2022, N=186

Netzwerke Kinderschutz

Netzwerke Kinderschutz

Akteur:innen nach § 9 Abs. 4 Landeskinderschutzgesetz NRW

- Jugendamt, insbesondere Allgemeiner Sozialer Dienst
- Träger mit bestehenden Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII
- Insoweit erfahrene Fachkräfte
- Geheimnisträger:innen gemäß § 4 Abs. 1 KKG
- Schulen
- Gesundheitsämter
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Familiengerichte
- Staatsanwaltschaften
- Verfahrensbeistände
- Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach SGB IX
- *Netzwerke Frühe Hilfen*



*Vertretungen dieser
Einrichtungen und
Berufsgruppen*

Netzwerke Kinderschutz

Eindrücke aus den Kommunen

- Hohes *Initialinteresse* auch außerhalb in der Kinder- und Jugendhilfe
- Dauerhafte Gewinnung von Akteur:innen aus den Systemen *Gesundheitswesen, Strafverfolgung und Justiz* gelingt aufgrund räumlicher Zuständigkeiten und voraussetzungsreicher Zugänge *nicht uneingeschränkt*
- *Erweiterung* der gesetzlich benannten Akteur:innen um insbesondere schulpsychologische Beratungsstellen, spezialisierte Fachberatungsstellen im Bereich sexuelle Gewalt sowie ärztliche und medizinische Kinderschutzambulanzen
- Gemeinsame *Identitätsfindung* erforderlich: Vom einseitigen Informations- zum gemeinsamen Produktionsnetzwerk



Struktur und Finanzierung

Netzwerke Frühe Hilfen

Gesetzliche Grundlagen der Struktur und Finanzierung Früher Hilfen

§ 3 KKG: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

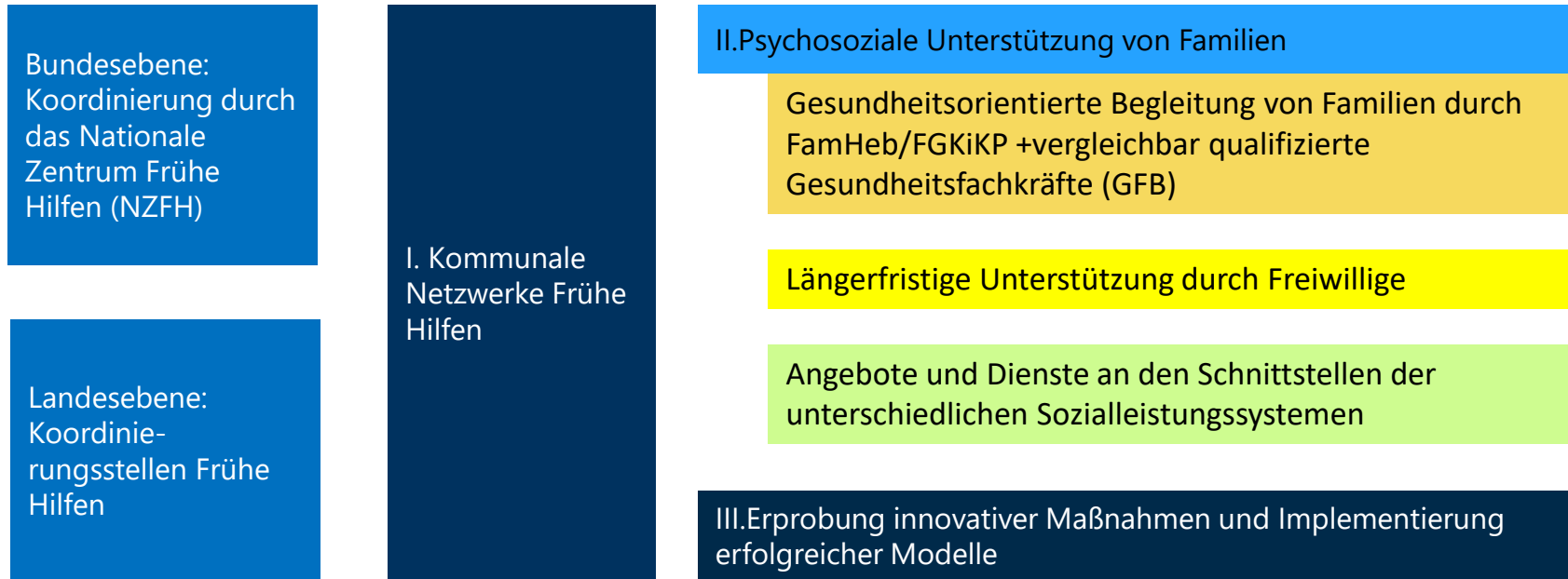
(3) Verantwortlich für die Organisation der verbindlichen Zusammenarbeit als Netzwerk sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

(4) Das BMFSFJ unterstützt die Einrichtung einer Bundesinitiative Früher Hilfen zur Förderung des Auf- und Ausbaus von Netzwerken Früher Hilfen, des Einsatzes von Familienhebammen und Ehrenamtlichen in den Frühen Hilfen

→ *seit 2018 Bundesfonds Frühe Hilfen zur dauerhaften Sicherstellung der Netzwerke Früher Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien durch die Bereitstellung von jährlich 51 Mio. €*

Bundesstiftung Frühe Hilfen

(jährlich 51. Mio €, davon ca. 10,3 Mio € für NRW)



Folien-Quelle: NZFH, verändert durch LK Frühe Hilfen NRW

Hinweise zur Finanzierung Frühe Hilfen

- Bundesweit setzten sich im Jahr 2022 die Etats für Frühe Hilfen im Durchschnitt zu 47,3 Prozent aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen zusammen. Kommunale Mittel machten 41,0 Prozent aus, Landesmittel 8,3 Prozent (vgl. NZFH Monitoringbericht Frühe Hilfen).
- Für die Verwendung der Mittel aus der Bundesstiftung gibt es verpflichtende Fördergrundsätze für die einzelnen Förderbereiche.

Beispiel „Netzwerke Frühe Hilfen“: In den Fördergrundsätzen NRW 2025 werden neun Mindestanforderungen genannt u.a. mit Blick auf die Einrichtung einer Koordinierungsstelle, die Einholung eines politischen Beschlusses, die Vereinbarung von Qualitätsstandards und Verfahren der Zusammenarbeit im Netzwerk und auf Angebotsebene, den Einbezug von Jugendhilfeplanung.

- Das jährliches Förderverfahren umfasst die Einreichung eines Maßnahmeplans sowie eine Verwendungsnachweisprüfung.

Netzwerke Kinderschutz

Netzwerke Kinderschutz

Struktur (§ 9 Landeskinderschutzgesetz NRW)

- Ein *Netzwerk pro Jugendamtsbezirk* oder pro *interkommunalem Verbund* benachbarter Gemeinden bzw. innerhalb eines Kreises (Abs. 1), ggf. Regelung *interkommunaler Zusammenarbeit* über *Vereinbarungen* zu regeln (Abs. 1, 2)
- Jedes Jugendamt unterhält eine *Koordinierungsstelle* (Abs. 2)
 - Fachliche Begleitung des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung (Abs. 2)
 - Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen (Abs. 2)
 - Bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Teilnehmenden (Abs. 2), Organisation von mindestens drei Angeboten pro Jahr für Einrichtungen und Berufsgruppen nach Abs. 4 mit dem Netzwerk (Abs. 5)
 - Informationstransfer zu bzw. aus anderweitigen Netzwerkstrukturen (Abs. 2)

Netzwerke Kinderschutz

Finanzierung (§ 12 Landeskinderschutzgesetz NRW)

- Die *Koordinierungsstelle* ist mit einem Sockel von 0,5 Vollzeitäquivalenten berechnet
 - Im Rahmen des Belastungsausgleichs sind *Sachkosten* für die Wahrnehmung der Aufgaben des Netzwerks veranschlagt
 - *Skalierung* der Höhe des Belastungsausgleichs mit der Anzahl der Kinder und Jugendlichen pro Kommune
- Es bestehen keine Nachweispflichten zur Verwendung der Mittel



Fazit und Ausblick:
Auf gute
Zusammenarbeit!

Fazit

Zusammenfassung

	Netzwerke Frühe Hilfen	Netzwerke Kinderschutz
Ziel	Schaffung von förderlichen Entwicklungsbedingungen, die gesundes und gelingendes Aufwachsen ermöglichen (Angebotsorientierung)	Schaffung von Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung (Prozessorientierung)
Inhalte	Information über Angebote, Klärung offener Fragen zu Angebotsgestaltung/-entwicklung	Abstimmung von Verfahren, Qualifizierung von Fachkräften, Öffentlichkeitsarbeit für Bürger:innen
Zielgruppe	Werdende Eltern sowie Eltern von Kindern bis zum dritten Lebensjahr	Alle Kinder und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigte
Akteur:innen	Kinder-/Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Beratungsstellen, Frühförderung	Kinder-/Jugendhilfe, Insoweit erfahrene Fachkräfte, Geheimnisträger:innen, Schulen, Gesundheitswesen, Strafverfolgung, Justiz, Eingliederungshilfe, Frühe Hilfen
Rechtsgrundlagen	§ 3 KKG § 16 SGB VIII	§ 9 Landeskinderschutzgesetz NRW §§ 8a, b SGB VIII § 4 KKG

Ausblick

Hinweise zur Zusammenarbeit

- Beide Netzwerkstrukturen sind aufgrund unterschiedlicher Ziele, Inhalte, Zielgruppen, Akteur:innen und Rechtsgrundlagen gesondert zu betrachten.
- Überschneidungen der Akteur:innen sollten im Sinne ressourcenschonenden Arbeitens organisatorisch reflektiert werden.
- Die Netzwerkkordinierenden sollten am jeweils anderen Netzwerk teilnehmen und die Themen und Anliegen ihrer Netzwerke einbringen.
- Synergien, unter anderem in Bezug auf die Information und Qualifizierung zu Kinderschutzverfahren, sollten genutzt werden.

Dr. Silke Karsunky
Fachberatung Frühe Hilfen/ Bundesstiftung
Frühe Hilfen
Tel.: 0251 591-3389
E-Mail: silke.karsunky@lwl.org

Jan Pöter
Fachberatung Netzwerke Kinderschutz
Tel.: 0251 591-8567
E-Mail: jan.poeter@lwl.org

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Bundesstiftung
Frühe Hilfen 

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

